

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 35, 206

Grundlage der nach §§ 35, 206 BEG darüber zu treffenden Entscheidung, ob ein Anspruch auf eine Rente besteht, bilden nur die Leiden, die in dem ursprünglichen, unanfechtbar gewordenen Bescheid als verfolgungsbedingte anerkannt worden sind oder die erst aufgetreten sind, nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden ist und die dann von dem Verfolgten rechtzeitig geltend gemacht worden sind.

BGH, Beschl. v. 10. November 1967 - IV ZB 536/67 -

OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 536/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Oskar B [REDACTED], [REDACTED] T [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], [REDACTED] /USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED],
als Abwicklerin der Praxis des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 14. Februar 1967 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe
gegeben, aus denen nach § 209 BEG allein die Revision zu-
gelassen werden darf.

Dem Kläger war wegen eines auf seine Verfolgung
zurückgeführten Magenleidens Heilfürsorge, Kapitalent-
schädigung und Rente durch einen unanfechtbar gewordenen
Bescheid vom 4. April 1959 zugesprochen worden. Da sich
das Magenleiden erheblich gebessert hatte, ist die Renten-
zahlung durch Bescheid vom 9. Januar 1964 mit Wirkung
vom 1. März 1964 eingestellt worden. Mit der den Gegenstand
dieses Verfahrens bildenden Klage verfolgt der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seinen Anspruch auf Rente weiter. Seine Klage ist in allen Rechtszügen ohne Erfolg geblieben.

Das angefochtene Urteil stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Der von dem Kläger mit der Klage angefochtene Bescheid ist zu Recht ergangen. Da sich das Magenleiden des Klägers wesentlich gebessert hatte, waren die Voraussetzungen für einen neuen Bescheid nach §§ 35, 206 BEG gegeben.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, daß der Kläger die Weiterzahlung der Rente nicht wegen eines bei ihm bestehenden psychischen Leidens begehren kann. Grundlage der nach §§ 35, 206 BEG darüber zu treffenden Entscheidung, ob ein Anspruch auf eine Rente besteht, bilden nur die Leiden, die in dem ursprünglichen, unanfechtbar gewordenen Bescheid als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt worden sind, oder die erst aufgetreten sind, nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden ist und die dann von dem Verfolgten rechtzeitig geltend gemacht worden sind. Das ergeben Sinn und Zweck der §§ 35, 206 BEG und das Wesen der rechtskraftähnlichen Wirkung des ersten Bescheides. Durch diesen ist über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit entschieden worden, der durch den damals gegebenen und erkennbar gewordenen Gesundheitszustand des Klägers begründet wurde.

Der ursprüngliche Bescheid ergibt, daß z.Zt. seines Erlasses beim Kläger nur das Magenleiden durch die Verfolgung verursacht worden war. Nach dem Zeitpunkt des

Erlasses dieses Bescheides sind bei dem Kläger keine neuen Leiden insbesondere nicht solcher psychischer Natur aufgetreten, die auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ergeben die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil. Der Kläger kann daher die von ihm begehrte Rente nicht auf die geltend gemachten psychischen Leiden stützen.

Da die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht gegeben sind, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen